



Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Per Mail

An die

Landkreise
Kreisfreien Städte
Städte und Gemeinden
Verbandsgemeinden

nachrichtlich
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
Sternstr. 3
39104 Magdeburg

Landkreistag Sachsen-Anhalt
Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg
Landesverwaltungsamt

**Überschreitung von Liquiditätskreditrahmen i.S.d. § 110 Abs. 1 S. 1 KVG
LSA unter Berücksichtigung der aktuellen Pandemielage**

Die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und die damit einhergehende Pandemielage können Kommunen in Schwierigkeiten mit unvorhersehbaren Aufwendungen und Auszahlungen sowie Mindererträgen bzw. Mindereinzahlungen, z.B. aufgrund der Stundung von Ansprüchen auf Gewerbesteuerzahlung, bringen. In derartigen Situationen ist die Zahlungsfähigkeit der Kommunen aufrechtzuerhalten. Den Kommunen wird daher im Haushaltsjahr 2020 die Möglichkeit eingeräumt, abweichend vom festgesetzten Höchstbetrag i.S.d. § 110 Abs. 1 S. 1 KVG LSA der letzten öffentlich bekanntgemachten Haushaltssatzung Liquiditätskredite in notwendiger Höhe aufzunehmen. Das Überschreiten des zulässigen Höchstbetrages der Liquiditätskredite ist durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu dulden, soweit die Genehmigungsfreigrenze des § 110 Abs. 2 KVG LSA nicht überschritten wird.

Bei einer pandemiebedingten Überschreitung der Genehmigungsfreigrenze des § 110 Abs. 2 KVG LSA ist der erhöhte Liquiditätskreditrahmen durch die Kommunalaufsichtsbehörde zu genehmigen.

02. April 2020

Zeichen:
32.4

Bearbeitet von:
Christian Knust

Durchwahl:
(0391) 567-5318

E-Mail:
Christian.Knust@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:
vom

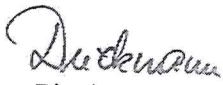
Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Hierfür hat die Kommune die Notwendigkeit und den Umfang des zusätzlichen Liquiditätskreditrahmens nachvollziehbar zu begründen und einen entsprechenden Beschluss der Vertretung vorzulegen. Zur Beschlussfassung der Vertretung verweise ich auf den RdErl. des MI vom 23. März 2020, Az.: 31.3. Die Genehmigung bzw. Duldung gilt als erteilt, soweit die Kommunalaufsichtsbehörde nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der begründenden Unterlagen der Erhöhung des Liquiditätskreditrahmens widerspricht.

Eine Anpassung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite entsprechend der Beschlussfassung der Vertretung ist durch den Erlass einer (Nachtrags-) Haushaltsatzung nach Ende der Pandemielage schnellstmöglich jedoch spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2020 nachzuholen.

Nach Ende der Pandemielage ist der Haushalt schnellstmöglich strukturell zu konsolidieren und die Höhe der Liquiditätskredite baldmöglichst auf den Stand vor der Pandemielage zurückzuführen.

Im Auftrag


Dieckmann